

## Beschlüsse der Spendenkommission

1. Abbruchbetroffene **ohne Versicherung** eigengenutzter Häuser erhalten eine Pauschalspende von bis zu **53.000 €** für den zu erbringenden Eigenanteil und evtl. anfallende Mieten. Bis zu **50.000 €** wenn keine Mietaufwendungen nachgewiesen werden können.  
Die zu erbringende, 20- prozentige Eigenbeteiligung muss nach Abzug dieser und der sonstigen, anzurechnenden Spenden mindestens 25 % betragen.
2. Abbruchbetroffene **ohne Versicherung** nicht eigengenutzter Ein- und Zweifamilienhäuser erhalten bei einem Vermögen von unter 50.000 € bis zu **max. 20.000 €**, sofern die zu erbringende, 20 prozentige Eigenbeteiligung durch diese und die sonstigen, anzurechnenden Spenden mindestens 50 % beträgt.  
(Zum Vermögen gehören nicht das Abbruchobjekt und ein eigengenutztes Wohnhaus)
3. Abbruchbetroffene eigengenutzter Häuser **mit Versicherung** erhalten bis zu **3.000 €** Spende für Mietzahlungen und einen evtl. Eigenanteil, wenn das Nettovermögen (ohne Abbruchobjekt und Altersvorsorge) unter 50.000 € liegt und ihr mtl. Nettolohn  
- bei Einzelpersonen nicht mehr als 1.500 €,  
- bei Ehegatten oder Lebenspartnerschaften 2.000 €  
wobei sich der Betrag je Kind um 500 € erhöht,  
beträgt.
4. Instandsetzungsfälle eigengenutzter Häuser **ohne Versicherung** erhalten pauschal bis zu **40.000 €** für den zu erbringenden Eigenanteil und für evtl. Mietzahlungen. Bis zu **37.000 €**, wenn keine Mietaufwendungen nachgewiesen werden können.  
Bei Gebäudeschäden zwischen 30 T€ bis 50 T€ reduziert sich die Spende auf 3.500€  
Bei Gebäudeschäden unter 30.000 derzeit keine Spende, evtl. nach Vorlage des Verwendungsnachweises, wenn Eigenanteil feststeht.  
Die zu erbringende, 20 prozentige Eigenbeteiligung muss nach Abzug dieser und der sonstigen, anzurechnenden Spenden mindestens 25 % betragen.

5. Instandsetzungsfälle ohne Versicherung in nicht eigengenutzten Ein- und Zweifamilienhäusern bis zu **max. 10.000 €**, sofern die zu erbringende Eigenbeteiligung durch diese und die sonstigen, anzurechnenden Spenden mindestens 50 % beträgt.  
Das Vermögen muss unter 50.000 € liegen (Vermögen = ohne geschädigtes Objekt und ohne eigengenutztes Haus)
6. Instandsetzungsfälle eigengenutzter Häuser mit Versicherung:  
bei Sanierungskosten von über 50.000 €, einem Nettovermögen von unter 50.000 € (ohne Altersvorsorge) und den Lohngrenzen der Ziff. 3.) eine Spende von bis zu **3.000 €** für Mieten und eine evtl. Eigenbeteiligung
7. Erhöhung der nach den Aufbauhilferichtlinien für den jeweiligen Fall definierten Hausratpauschalen um 20%.  
Beispiel:  
Hausratpauschale 13.000 € → Spende 2.600 €  
Voraussetzung ist, dass keine Hausratversicherung vorliegt und das Nettovermögen unter 50.000 liegt.
8. Bei einem Nettovermögen (ohne Altersvorsorge und Schadensobjekt) unter 50.000 € wird, bezogen auf die jeweils gewährten Hausratpauschalen folgende, prozentual daraus berechnete Spende gewährt:

Nettolohn	Einzelperson	Ehegatten	Spende
- 1.500	25 %		3.250 + 875 je Kind
- 2.000	12,5 %		1.625 + 437 je Kind
- 2.000		20 %	4.300 + 700 je Kind
- 2.500		10 %	2.150 + 350 je Kind

9. Bei einem Vermögen unter 50.000 €:  
Spende für Haushaltsvorstand in Höhe von 750 €  
und  
jede weitere im Haushalt gemeldete  
Person in Höhe von 500 €
10. Antragsteller, die während der Sanierung bzw. Wiederherstellung des geschädigten Wohneigentums bei Verwandten oder Bekannten Zuflucht finden können erhalten eine pauschale Spende in Höhe von 500 €. Aufenthaltszeit: mind. 4 Wochen!
11. Allgemeine Härtefälle, d.h. Betroffene, die über keinen der möglichen Fördertöpfe bedient werden können und die dadurch eine unbillige Härte erleiden, sind im Rahmen einer Einzelfallprüfung festzustellen. Die Höhe einer Spende ist hier im Einzelfall festzulegen.
12. Spende für beschädigte Werkzeuge/Gartengeräte etc.:  
Bei einem nachgewiesenen Einzelwert (Kaufpreis) von mindestens 50 € erhalten Antragsteller eine Spende in Höhe von 50 % der Gesamtsumme **max. jedoch 2.500 €**. Voraussetzung Vermögen unter 50.000 €.  
(Zum Vermögen gehören nicht das Abbruchobjekt und **ein** eigengenutztes Wohnhaus)
13. Für erbrachte Eigenleistungen wird eine Spende i.H. von 20 % des verarbeiteten Materialwertes, **max. 2.500 €** gewährt.

z.B. Wert der verarbeiteten Fliesen, Bodenbeläge 10.000 €  
davon 20 % = 2.000 €.